



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Conclusum der Reichs-Deputation, in materia Possessionis circa actus meræ facultatis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Julius.

daraus gebührenden Restitution fähig sey? Sollte nun bey fernerer Ausarbeitung, ein oder anderer Casus sich finden, da das Factum Possessionis allein, in actibus meræ facultatis bestünde, würde daselbe, als ein illiquidum, bis zu obiger Frage Decision ausgesetzt, und in denen übrigen Punkten, dessen ohngehindert, fortgeführt.

Conclusum
in materia
Possessionis
circa actus
meræ
facultatis.

Man wollte aber dennoch dieses Conclusum noch nicht vor richtig halten; daher, als am roten Jul. die gedachte Quæstion: *de actibus meræ facultatis*, und der daraus erspriesenden Possession, wieder vorkam, und man wohl sahe, daß das vorhin beliebte Remedium Remissionis an die Executores, ad summariter cognoscendum, den Stich nicht halten, noch die Intention erreichen würde, auch unbillig schiene, daß dieses Streits halber, welchen die beyderley Stände über denen Juribus

Ordinandi &c. &c. unter sich hätten, die Unterthanen des Exercitii Religionis mangeln sollten; So verglichen sich Deputati, ad interim untereinander, daß denen Unterthanen von ihrer Obrigkeit, oder, wer sonst das Jus Präsentandi habe, ein Evangelischer Seel- & Sorger vorgestellet, und selbiger von denen Pfarr-Kindern, an einen Evangelischen Ort, der ihnen beliebig sey, ad examinandum & ordinandum geschicket würde, jedoch salvo omni jure, so ein und der andere Theil hiebey hätte, bis hiernächst die obige Frage selbst auf dem nächsten Reichs-Tag würde entschieden werden: Worüber sogleich die nachstehende Formula Recessus entworfen wurde, welcher aber nachgehends an noch denen Deputatis, ad revidendum zugeschickt worden: Und haben folgens die Evangelici, wie unten §. VII. vorkommen wird, noch einige Monita darüber exhibiret.

1649.
Julius.

N. I.

Conclusum der Reichs-Deputation, über die Frage: *Utrum circa actus meræ facultatis detur Possessio?*

Demnach in denen, zwischen den anwesenden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen Räte, Bottschaften und Gesandten, vorgenommenen Restitutions-Werk ex capite Amnestie & Gravaminum, endlich diese Frage entstanden: *Utrum circa actus meræ facultatis detur possessio?* und consequenter, da die in einer frembden Herrschaft aufgestellte Parochi zu einem oder andern Consistorio, ad recipiendam Ordinationem, & facienda alia Sacerdotalia officia, geschickt worden, ob einig Jus Ordinandi oder Episcopale, über Dero anbefohlenen Pfarren, und einfolglich auf die dazu gehörige Unterthanen, in solchem Casu vorgangene wenige oder vielfältige actus, zu erzwingen sey, auch darauf obberührte Quæstio, von dem, zu Eingang berührten Restitutions-Werks Erörterung Herren Deputirten in reifliche Consideration gezogen, und von solcher Importanz und Wichtigkeit befunden worden, daß selbige schwerlich alhier decidirt werden mdge; Als ist endlich derselben Meynung dahin gangen, daß solche bis auf nächst künftigen Reichs-Tag verschoben, und alsdann der sämtlichen des Heil. Römischen Reichs Ständen zu der Decision heimgestellt, aber immittelst die Unterthanen, so an dergleichen Orten, das Exercitium Augustanæ Confessionis, in dem vermöge des allgemeinen Friedens-Schlusses beliebten Termino des 1. Januarii Ao. 1624. gehabt, darinn restituiret und dabey gehandhabet werden, auch ihnen frey stehen sollte, ihre Parochos, ab uno aut altero Consistorio pro libitu ordiniren zu lassen, doch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß solche Gebehrung, weder den Klägern, noch den Beklagten, noch auch den Unterthanen, an dero andern oberzehnten controvertirten Juribus, noch auch auf des künftigen Reichs-Tages hierinnen vorsehende Interpretation des Instrumenti Pacis, zu einiger Präjudiz oder Nachtheil auszudeuten sey.

§. III.